
GD / Dringliche Motion SVP-Fraktion vom 22. September 2008

Rauchverbote: Kein Alleingang des Kantons St.Gallen

Antrag der Regierung vom 23. September 2008

Nichteintreten.

Begründung:

Die Motion verlangt, dass der Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen (eingeführt mit dem IX. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz) ausgesetzt wird, bis eine eidgenössische Lösung vorliegt.

In den eidgenössischen Räten wird ein Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen diskutiert. Der Ständerat als Erstrat hat bei der ersten Lesung des Erlasses einen Artikel eingefügt, der vorsieht, dass kantonale Vorschriften, die weitergehende Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen enthalten, auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes anwendbar bleiben (Art. 2a des Entwurfes zu einem Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen). Diese Vorschrift ist in den folgenden Beratungen der Räte unbestritten geblieben.

Im Differenzbereinigungsverfahren der eidgenössischen Räte stehen sich aktuell zwei Vorschläge gegenüber. Unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes geht die Lösung des Nationalrates weniger weit, als jene des Kantons St.Gallen. Während der Kanton St.Gallen Raucherbetriebe erst erlaubt, wenn die Trennung von Raucherräumen und Nichtraucherräumen unmöglich oder unzumutbar ist, kann nach dem Beschluss des Nationalrates vom 18. September 2008 ein Gastronomiebetrieb mit weniger als 100 m² Fläche als Raucherbetrieb geführt werden. Das Abwarten der eidgenössischen Lösung ändert also nichts daran, dass die kantonale Regelung, nämlich Art. 52quater und 52quinquies des Gesundheitsgesetzes, zu vollziehen ist. Demgegenüber ist der ständeräätliche Vorschlag restriktiver als die st.gallische Lösung. Der Ständerat hat am 17. September 2008 beschlossen, Ausnahmebewilligungen für Raucherbetriebe generell auszuschliessen. Damit macht ein Abwarten der eidgenössischen Lösung keinen Sinn. Bewilligungen für Raucherbetriebe werden nicht mehr möglich sein, erteilte Bewilligungen für Raucherbetriebe werden hinfällig. Fumoirs können nach dem ständäätlichen Vorschlag wie auch nach der st.gallischen Lösung weiterhin eingerichtet werden.

Die Motionärin begründet ihren Vorstoss damit, dass Gastrobetriebe im Ungewissen seien, ob sie in Fumoirs investieren sollen, da diese vielleicht in naher Zukunft nicht mehr benutzt werden dürfen. Entgegen der Auffassung der Motionärin werden unabhängig vom Ausgang des Differenzbereinigungsverfahrens auf Bundesebene Fumoirs weiterhin zulässig sein. In Bezug auf Investitionen in Fumoirs besteht also keinerlei Ungewissheit. Daran ändern auch die Initiativen der Lungenliga und der Raucherliga nichts; beide sehen die Möglichkeit von Fumoirs vor.

In der parlamentarischen Debatte im Kantonsrat wurde verschiedentlich beantragt, mit dem Erlass von Vorschriften über den Schutz vor Passivrauchen zuzuwarten, bis ein Bundesgesetz vorliegt. Diese Anträge sind alle verworfen worden. Auch ist das Referendum gegen den IX. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz nicht ergriffen worden. Die Bevölkerung trägt also die Lösung des Kantonsrates mit. Beim Erlass der kantonalen Vorschriften stand der Schutz der Gesundheit vor den schädigenden Auswirkungen des Passivrauchens im Zentrum. Es ist daher richtig, wenn die rechtsgültigen und von der Regierung auf 1. Oktober 2008 in Vollzug gesetz-

ten Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen nun auch angewendet werden. Es gibt keinen Anlass abzuwarten, bis der Bundesgesetzgeber seinerseits Vorschriften erlässt. Zu beachten ist schliesslich auch, dass mit dem Aufschub des Vollzugsbeginns Ungerechtigkeiten geschaffen werden. Man bestraft jene Gemeinden, welche die Vorschriften über den Schutz vor Passivrauchen vollziehen. Gleichzeitig würde ein falsches Signal gesetzt, wenn akzeptiert wird, dass sich Gemeinden über ein rechtsgültiges Gesetz hinwegsetzen. Die Gemeinden sind in jedem Fall gehalten, Ausnahmen nur im konkreten Einzelfall nach Überprüfung auf Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Trennung von Raucher- und Nichtraucherräumen zu bewilligen.